



Andechser Str. 110  
82319 Starnberg

info@vv-starnberg.de  
www.vv-starnberg.de

# Satzung

## Inhaltsübersicht

- §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- §2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit
- §3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge
- §4 Beendigung der Mitgliedschaft
- §5 Die Organe des Vereins
- §6 Der Vorstand
- §7 Kassenprüfung
- §8 Ordentliche Mitgliederversammlung
- §9 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- §10 Haftungsbeschränkung
- §11 Auflösung des Vereins
- §12 Inkrafttreten

### §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Name, Eintragung

Der Verein führt den Namen „Voltigierverein Starnberg“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Rechtsformsatz „e.V.“ im Namen.

2. Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Starnberg.

3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Steuerbegünstigte Zwecke

Der Verein mit den Abteilungen Voltigieren und Reiten verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## 2. Konkreter Förderungszweck

Der Verein hat sich die Aufgabe gestellt, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen den Voltigiersport im Breiten- und Leistungssport zu fördern.

## 3. Maßnahmen

Es gilt die Freude am Pferd zu wecken und zu pflegen, pferdesportliche Veranstaltungen durchzuführen, sich an Veranstaltungen und Einrichtungen zu beteiligen und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und des Verbandes der Reit- und Fahrvereine Oberbayern e.V.

## 4. Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge**

### 1. Art der Mitglieder

Der Verein führt folgende Mitglieder:

- aktive Mitglieder (Reiter und Voltigierer)
- Ehrenmitglieder
- Einsteller privater Pferde

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Mitglieder können alle Personen werden, die sich dem sportlichen Zweck des Vereins widmen. Die Mitgliederzahl bei den Reitern darf insgesamt 30% der gesamten Mitgliederzahl nicht überschreiten.

Personen, die den Zweck des Vereins in hervorragendem Maß gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. In der Mitgliederversammlung haben diese eine Stimme. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

### 2. Erwerb

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber kein Rechtsmittel zu.

### 3. Pflichten der Mitglieder

Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Verordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

Die Mitglieder sind verpflichtet, hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde stets – auch außerhalb von Turnieren – die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

- a) die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen;
- b) den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen;
- c) die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, ihren Beitrag zum Unterhalt der Anlage zu leisten. Der Vorstand stellt jährlich den Umfang der notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen fest und wird durch die Mitgliederversammlung ermächtigt, eine entsprechende Regelung entweder über die Arbeitsleistungen oder eine finanzielle Abgeltung festzulegen.

#### 4. Beiträge

Mitglieder bezahlen jährlich und monatlich anfallende Beiträge. Die Beiträge werden über die Beitragsordnung geregelt. Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

### **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

#### 1. Grund

Die Mitgliedschaft endet

- bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;
- bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
- durch Austritt aus dem Verein;
- durch Ausschluss aus dem Verein.

#### 2. Austritt

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist zwei Mal im Jahr möglich, die Fristen sind geregelt durch die gültige Beitragsordnung.

Mitgliedsbeiträge und Spenden werden bei Austritt in keinem Fall zurückerstattet.

#### 3. Ausschluss

Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung länger als zwei Monate im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat, sich grober Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht, unehrenhaftes oder unsportliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins zeigt.

Das Mitglied muss schriftlich unter Angaben von Gründen über den Ausschluss informiert werden. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem

Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.  
Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes oder eines Verstoßes gegen die Reit- und Platzordnung kann der Vorstand ein zeitlich begrenztes Verbot der Benutzung der Anlagen und der Teilnahme an Veranstaltungen aussprechen.

## **§5 Die Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§6 Der Vorstand**

### 1. Anzahl der Vorstandsmitglieder

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der Kassenwart
- der Jugendwart
- der Schriftwart
- der Sportwart
- bis zu vier Beiräte

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.

### 2. Vertretungsberechtigung

Vorstand im Sinne des §26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind der 1. und 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Sie vertreten den Verein nach außen und zwar gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis gilt, dass der 1. Vorsitzende für alle Entscheidungen zuständig ist, die für die Führung der laufenden Geschäfte notwendig sind oder aufgrund von Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des §181 BGB befreit werden.

Zur klaren Trennung der Geschäfte dürfen dem gesamten Vorstand keine Personen der Familie und des Rechtsnachfolgers des Verpächters angehören.

### 3. Aufgaben

Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Er ist verpflichtet, in alle den Verein verpflichtenden Rechtshandlungen und Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass für alle Verbindlichkeiten des Vereins nur das Vereinsvermögen haftet und nicht die Mitglieder.

Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes;
- Abschluss und Kündigung von Dienst- u. Arbeitsverträgen;

- Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber Mitarbeitern;
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden.

#### 4. Wahl

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung pro Amt im gesonderten Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren. Maximal dürfen zwei Vorstandsmitglieder kooptiert werden.

#### 5. Vergütung

Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne oder alle Vorstandsmitglieder eine angemessene Vergütung bis zu einer Höhe von 840,00 € jährlich beschließen (Ehrenamtszuschale).

#### 6. Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem 1. Vorsitzenden oder dem Schriftwart, in Textform einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Die Vorstandssitzungen können alternativ als virtuelles Treffen abgehalten werden. Das virtuelle Vorstandstreffen erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in einer Video- oder Telefonkonferenz. Im Übrigen gelten dieselben Regelungen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter ein zeichnungsberechtigtes Vorstandsmitglied, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Ein Vorstandsbeschluss soll in Textform verfasst und an alle Vorstandsmitglieder ausgegeben werden.

Ausgaben aus dem Vereinsvermögen bis in Höhe von €25.000,00 beschließt der geschäftsführende Vorstand, solche bis €50.000,00 der erweiterte Vorstand und darüber hinaus die Mitgliederversammlung.

## **§7 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine Person zum Kassenprüfer. Diese darf nicht Vorstandsmitglied sein. Wiederwahl ist zulässig. Der Kassenprüfer hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer

Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters sowie der übrigen Vorstandsmitglieder. Kassenprüfer nehmen ihre Aufgabe gewissenhaft und unparteiisch wahr und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Der Vorstand ist verpflichtet, dem Kassenprüfer die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§8 Ordentliche Mitgliederversammlung**

### **1. Häufigkeit**

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

### **2. Präsenzversammlung und virtuelle Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

### **3. Einberufung der Tagesordnung**

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene (E-Mail)Adresse gerichtet ist. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.

Die Tagesordnung umfasst:

- Genehmigung des Protokolls der vergangenen Mitgliederversammlung
- Bericht des Vorstandes
- Kassenbericht
- Bericht des Kassenprüfers
- Entlastung des Vorstandes
- Bericht des Sportwarts
- Bericht des Jugendwarts
- Wahlen, soweit erforderlich
- Sonstiges und Anträge

### **4. Beschlussfähigkeit**

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

## 5. Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl der Vereinsorgane und des Kassenprüfers, soweit erforderlich
- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen
- die Anträge zur Tagesordnung und Ehrenmitgliedschaft
- die Änderung der Satzung
- die Auflösung des Vereins

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- Jedes Mitglied hat eine Stimme
- Das Stimmrecht für minderjährige Vereinsmitglieder hat jeweils ein gesetzlicher Vertreter
- Mitglieder (Jugendliche), die kein Stimmrecht haben, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht an andere Vereinsmitglieder übertragen werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen
- Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## 6. Wahlen

Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

## 7. Versammlungsleitung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder dem Kassenwart geleitet. Ist keiner dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **§9 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn

- das Interesse des Vereins es erfordert
- der Vorstand dies beschließt
- 20% der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand vortragen

## **§10 Haftungsbeschränkung**

Die Haftung des Vereins für einen Schaden eines Mitglieds, den der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied verursacht hat, ist bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Für die aus dem Voltigier- und Reitbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportanlagen und Ställen und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

## **§11 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige sportliche Zwecke.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 80% der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig oder kommt kein rechtsgültiger Beschluss zustande, so ist innerhalb von vier Wochen – nicht früher als nach zwei Wochen – eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

## **§12 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 30.06.2022 beschlossen und setzt die bisherige Satzung außer Kraft.